



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0281/2018/1		Datum: 13.08.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung Stufe 3 und laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund fehlender Daten zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung			
Gremienweg:			
16.08.2018	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2016 infolge des Pilotverfahrens 7807/15/ENVI vom September 2015 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland mit einer Stellungnahme eröffnet. In dieser Stellungnahme kritisiert die EU-Kommission, dass in vielen deutschen Kommunen nicht die gesetzlich vorgegebenen Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne erstellt worden wären bzw. Daten dazu fehlen würden. In diesem Schreiben war die Stadt Koblenz noch mit aufgeführt, da der Lärmaktionsplan Stufe 2 erst am 16. Dezember 2016 vom Stadtrat beschlossen und erst im Januar 2017 an das zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldet werden konnte. Aufgrund dieser nachträglichen Meldung konnte das LfU jedoch in der Zuarbeit zur Stellungnahme an die EU-Kommission nachweisen, dass Koblenz seiner Verpflichtung nachgekommen ist, so dass Koblenz aktuell nicht mehr Bestandteil des Vertragsverletzungsverfahrens ist.

Die Pläne sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (-BImSchG-) alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Somit hätte die Lärmkartierung der Stufe 3 für Koblenz für den 30.06.2017 angestanden und die Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für Koblenz stünde für den 18.07.2018 an.

Es ist fachlich nicht sinnvoll, aktuell mit der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung Stufe 3 zu beginnen, da es in Koblenz gegenüber der Stufe 2 keine signifikante Änderung in Bezug auf den Hauptlärmemittenten (Straßenverkehrslärm) gibt (keine umfassenden Verkehrsänderungen o.ä.).

Die nächste größere Veränderung im Verkehrsgeschehen der Stadt Koblenz wird erfolgen, wenn die Nordtangente gebaut ist und für den Verkehr freigegeben wird. Insofern macht es deutlich mehr Sinn, nach diesem Zeitpunkt die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zu aktualisieren.

Bis dahin ist es wichtiger, den Fokus auf die Umsetzung des aktuellen Lärmaktionsplanes zu legen, damit die Stadtverwaltung ihrer Verpflichtung nachkommt, den Umgebungslärm in den identifizierten Hotspot-Bereichen zu reduzieren und eine weitere Verlärmung in den festgelegten ruhigen Gebieten zu verhindern. Diese Vorgehensweise wird auch vom Land befürwortet.

Als ersten Schritt zur Umsetzung hatte das Tiefbauamt gefordert, dass alle Hot-Spot-Bereiche des Lärmaktionsplans noch einmal nach den sog. „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ berechnet werden. Hintergrund ist der, dass für die Lärmkartierung die sog. „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ maßgeblich ist. Für die Umsetzung von Lärmschutz an Straßen wird von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und Tiefbauämtern jedoch nur die dort gesetzlich vorgegebene RLS-90 Berechnung als Grundlage anerkannt. Die beiden

Berechnungsmethoden weichen insbesondere im Beurteilungszeitraum voneinander ab. Die RLS-90 nutzt die aus der deutschen Gesetzgebung bekannte Unterscheidung in Tages- (6-22 Uhr) - und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) als Beurteilungszeitraum. Bei der VBUS wird eine Nachtbelastung L_{night} berechnet und ein kompletter Tagesverlauf L_{DEN} (DEN = Day, Evening, Night). Wobei der Abendzeitraum bereits stärker gewichtet wird als der Tageszeitraum und der Nachtzeitraum sogar noch einmal stärker gewichtet wird als der Abendzeitraum (Dezibel-Aufschläge in der Berechnungsformel). Außerdem gibt es Unterschiede in der Berücksichtigung des Schwerverkehrs. Die RLS-90 berechnet den Schwerverkehr bereits ab 2,8 t, die VBUS erst ab 3,5 t.

Das hat zur Folge, dass die Ergebnisse beider Berechnungsmethoden leicht abweichen können.

Deshalb wurde die RLS-90 Berechnung vom Tiefbauamt durchgeführt, um beide Berechnungsmethoden vor einer Umsetzung der Maßnahmen vergleichen zu können.

Das Umweltamt hat im Juni 2018 die vom Tiefbauamt in Auftrag gegebene RLS 90 Berechnung für alle Hotspot-Bereiche der Lärmaktionsplanung erhalten. Diese wird aktuell mit der VBUS-Berechnung der Lärmkartierung verglichen.

Auf der Grundlage der Abgleich-Ergebnisse werden in der Verwaltung die möglichen Maßnahmen zur Umsetzung ausgearbeitet.

Über die bereits enthaltenen Maßnahmen hinaus sollen folgende Punkte erarbeitet werden:

1. Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen eines passiven Lärmschutzes. Im Rahmen des wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel der Stadt Koblenz kann es in Bereichen, in denen aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich bzw. nicht umsetzbar sind, sinnvoll sein, passiven Lärmschutz zu fördern. Dieses Themenfeld soll näher untersucht werden.

2. Einsatz von Elektrobussen im Rahmen des ÖPNV

Die Stadt Koblenz hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten Zugriff auf die Vorgaben für die Organisation und Durchführung des ÖPNV. Insoweit wird angestrebt, dass zukünftig der Fokus auf den Einsatz von Elektrobussen und ggfls weiteren alternativen Antriebstechnologien gelegt wird. Dies hat sowohl auf den Lärmschutz als auch auf die Luftreinhaltung im Stadtgebiet positive Auswirkungen.

3. Fahrspurreduzierung in der Trierer Straße

In der Trierer Straße wird derzeit eine zweispurige Verkehrsführung erprobt. Ziel ist es, die Straße verkehrlich zu beruhigen und letztlich auch Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Spurenreduzierung mit Blick auf die Abwicklung des mobilen Individualverkehrs vertretbar ist. Der Versuch der Fahrstreifenreduktion in der Trierer Straße läuft seit dem 23.7 und wird zunächst auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Sollte es während des Feldversuchs zu vermehrten Rückstaus oder Beschwerden kommen, wird geprüft, ob der Versuch beendet wird. Das Projekt wird von einem Ingenieurbüro begleitet, welches auch die Verkehrsbelastung vor Beginn des Versuchs ermittelt hat. In 1-2 Wochen wird eine weitere Ermittlung der Belastung stattfinden. Neben der Trierer Straße sollen dabei auch die Nebenstraßen auf Verlagerungseffekte überprüft werden. Positive Effekte sind bisher die Vergrößerung des Abstandes zwischen Emittenten des Verkehrslärms und der Bebauung sowie eine Geschwindigkeitsreduktion. Sollte der Versuch erfolgreich verlaufen, könnte nach Inbetriebnahme der Nordtangente und einer gewissen Eingewöhnungszeit ca. ab 2020 die Trierer Straße neu geplant werden. Denkbar wären aufgrund der Reduktion der Fahrstreifen ein großzügig ausgebauter Radweg und/oder Grünflächen in vermehrtem Umfang.

4. Maßnahmen der Deutschen Bahn zur Bahnlärmreduzierung

Die von der Deutschen Bahn geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden am 6. September 2018 in Bingen u. a. der Stadt Koblenz, Baudezernent und Umweltamt, vorgestellt. Ziel ist es, die Stadt ausführlich über die geplanten Lärmschutzmaßnahmen zu unterrichten, bevor das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt eingeleitet wird. Hierbei sollen auch Lösungen gefunden werden, um

die Anwohner über die Umsetzung der Maßnahmen bestmöglich zu informieren und einzubinden. Die Verwaltung wird zu den Ergebnissen in der nächsten Umweltausschusssitzung berichten.

Über die Umsetzung einzelner Maßnahmen wird jeweils unter Finanzierungsvorbehalt einzeln beschlossen.

Trotz der Tatsache, dass Koblenz aktuell nicht mehr im Vertragsverletzungsverfahren genannt ist und die nächsten Schritte zur Umsetzung des Lärmaktionsplans begonnen haben ist es dem Land wichtig, dass Koblenz den Lärmaktionsplan Stufe 3 noch in 2018 verabschiedet.

Aus diesem Grund hat das Umweltamt schon in Absprache mit dem LfU im November 2017 die Kartierung der Stufe 2 als Kartierung der Stufe 3 gemeldet, mit dem Hinweis, dass keine Veränderungen bei den Hauptemittenten stattgefunden haben.

Ebenso wurde abgesprochen, dass der Lärmaktionsplan Stufe 2 als Lärmaktionsplan Stufe 3 gemeldet wird.

Dieser Plan muss vor der Meldung noch einmal in die Öffentlichkeitsbeteiligung (gesetzlich vorgeschrieben) und in den Gremienweg.

Dazu wird vom Umweltamt eine Begründung erstellt werden, warum die Stadt so handelt.

Das Land empfiehlt dringend, die Offenlage und Beschlussfassung schnellstmöglich durchzuführen, damit der Lärmaktionsplan Stufe 3 noch in diesem Jahr via Bundesregierung an die EU gemeldet werden kann.

Das Land betont, dass die EU-Kommission im angestrebten Vertragsverletzungsverfahren nicht die Inhalte der Lärmaktionsplanung bemängelt, sondern ausschließlich Zeitpunkt und Form der abzugebenden Kartierungen und Pläne gemäß Umgebungslärmrichtlinie (umgesetzt im BImSchG, §§ 47 a-f).

Der Empfehlung des Landes sollte gefolgt werden.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- 1) Information über die geplante Vorgehensweise und die Offenlage im Umweltausschuss am 16.8.2018
- 2) Offenlage und Beteiligung der sog. Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im September
- 3) Beschluss-Gremienweg: 24.10. Umweltausschuss, 29.10. HuFA, 08.11. Stadtrat
- 4) Meldung des Lärmaktionsplans Stufe 3 an das Land im Dezember